



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Statistische Daten aus der Sozialversicherung

Teilversicherungs-, Ersatzzeiten- und Wanderversicherungsbericht (§ 31 Abs.13 ASVG)

für das Jahr 2018

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG	12
3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG	17
4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG	22
5. Zusammenfassung	26

Tabellenverzeichnis

- Übersicht 1: Gebahrungsergebnisse der Pensionsversicherung
2015 - 2018
- Übersicht 2: Erworbene Versicherungszeiten 2018
a) Grundzahlen – alle Personen
- Übersicht 3: Erworbene Versicherungszeiten 2018
b) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1954 und älter
- Übersicht 4: Erworbene Versicherungszeiten 2018
c) Grundzahlen – alle Personen des Geburtsjahres 1955 und jünger
- Übersicht 5: Erstmalige Neuzuerkennungen 2018
a) Grundzahlen
- Übersicht 6: Erstmalige Neuzuerkennungen 2018
b) Durchschnittswerte
- Übersicht 7: Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten bei den
Pensionsneuzuerkennungen 2018
- Übersicht 8: Aufteilung des Pensionsaufwandes 2018 nach Versicherungszeiten

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2018

Grafik 2: Erworbene Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2018

Grafik 3: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2018

a) Männer und Frauen

Grafik 4: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2018

b) Männer

Grafik 5: Versicherungsmonate der Neuzuerkennungen 2018

c) Frauen

Grafik 6: Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2018

1. Allgemeines

1. Allgemeines

1.1. Gesetzesauftrag	5
1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen	6
1.2.1. Versicherungszeiten	6
• Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.....	6
• Versicherungszeiten im Altrecht	8
• Versicherungszeiten im Neurecht.....	8
1.2.2. Wanderversicherung.....	11

1. Allgemeines

1.1. Gesetzauftrag

Gemäß § 31 Abs. 13 ASVG ist der Hauptverband verpflichtet, jedes dritte Kalenderjahr, beginnend mit dem Kalenderjahr 2013, jeweils bis zum 30. November, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen über

1. das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr erworbenen Versicherungszeiten nach den §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und 22 Abs. 1 Z 8 ASVG, nach § 3 Abs. 3 GSVG und nach § 4a BSVG samt den zugrundeliegenden Beitragsleistungen,
2. das Ausmaß der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Z 1 und der entsprechenden Ersatzzeiten bei Pensionsneuzuerkennungen im abgelaufenen Kalenderjahr und
3. die beitrags- und leistungsrechtlichen Auswirkungen der Wanderversicherung nach § 251a ASVG, nach § 129 GSVG und nach § 120 BSVG.

1. Allgemeines

1.2. Pensionsrechtliche Grundlagen

Gegenstand dieses Berichtes ist die detaillierte Darstellung und Analyse der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Daten für das Berichtsjahr 2018. Vorab noch allgemeine Bemerkungen zu Versicherungszeiten bzw. zur Wänderversicherung.

1.2.1. Versicherungszeiten

Im Jahr 2004 wurde im Zuge der Pensionsharmonisierung das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geschaffen, welches ab 1.1.2005 das Leistungsrecht der Pensionsversicherung von ASVG, GSVG, BSVG und FSVG vereinheitlicht. Das APG ist für all jene Personen anzuwenden, welche ab dem 1.1.1955 geboren wurden. Für Personen, welche vor dem 1.1.1955 geboren wurden, behält die Rechtslage vom 31.12.2004 weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden wird unter **Neurecht** die Rechtslage ab 1.1.2005 und unter **Altrecht** die Rechtslage zum 31.12.2004 verstanden.

Die Versicherungszeiten lassen sich unterteilen in:

- Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Versicherungszeiten aufgrund einer freiwilligen Versicherung
- Ersatzzeiten im Altrecht, Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversicherung im Neurecht (Teilversicherungszeiten)

Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

Für Versicherte, welche nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gelten diese Zeiten bis 31.12.2004 als Ersatzzeiten, danach als Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Teilversicherung. Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen bestehen Ersatzzeiten weiterhin. Bei Teilversicherungszeiten (Neurecht) bzw. Ersatzzeiten (Altrecht) handelt es sich um Versicherungszeiten, in welchen der/die Versicherte aus angeführten Gründen keine Beiträge leisten konnte. Es handelt sich hierbei um folgende Zeiten:

- Wochengeldbezug

1. Allgemeines

- Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (auch wenn die Notstandshilfe wegen Anrechnung des Einkommens der Partnerin / des Partners nicht ausbezahlt wird)
- Krankengeldbezug (ab 1.1.1971), Bezug von Rehabilitationsgeld (ab 1.1.2014) und Bezug von Wiedereingliederungsgeld (ab 1.7.2017)
- Präsenz- und Ausbildungsdienst (inkl. Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat)
- Zivildienst
- Bezug von Übergangsgeld
- Zeiten der Kindererziehung bis zu 48 Monate pro Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten 60 Monate
- Bezug von Familienzeitbonus (ab 1.3.2017)
- Zeiten einer Familienhospizkarenz mit Beitragsentrichtung

Als **Ersatzzeiten** gelten auch:

- bei Vorliegen der staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen: Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft
- Zeiten einer Freiheitsbeschränkung
- Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung

Personen der Geburtsjahrgänge 1954 und älter werden die genannten Versicherungszeiten in Form von **Ersatzzeiten** als Versicherungsmonate angerechnet. Diesen Ersatzzeiten liegt kein individueller, an die Pension s-versicherungsträger bezahlter Pensionsbeitrag zugrunde.

Durch die Pensionsharmonisierung im Beitragsrecht wurden die bisherigen Ersatzzeiten in Teilversicherungszeiten dahingehend umgewandelt, dass ihnen nunmehr Pensionsversicherungsbeiträge zugrunde liegen und sie somit nun Beitragsmonate sind.

Teilversicherungs- bzw. Ersatzzeiten wirken nicht nur pensionsbe-gründend, sondern auch pensionserhöhend. Das bedeutet, dass diese Versicherungszeiten nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs sondern auch zur Berechnung einer Pension herangezogen werden. Teilvers i-cherungs- bzw. Ersatzzeiten werden durch die öffentliche Hand finanziert.

1. Allgemeines

Versicherungszeiten im Altrecht (Gültig für Versicherte, die bis zum 31.12.1954 geboren wurden)

Versicherungszeiten lassen sich nach der Rechtslage vom 31.12.2004 in zwei Gruppen einteilen:

- Beitragszeiten und
- Ersatzzeiten

Beitragszeiten lassen sich weiter in Zeiten einer Pflichtversicherung und Zeiten einer freiwilligen Versicherung einteilen. Die Beitragsgrundlage ist dabei entweder durch das beitragspflichtige Einkommen gegeben oder wird gesetzlich vorgegeben.

Ersatzzeiten werden zwar registriert, führen aber in der Regel nicht zur Zahlung eines Pensionsversicherungsbeitrages an den PV-Träger. Lediglich für einen geringen Teil der Ersatzzeiten werden Beiträge aus der Gebahrung Arbeitsmarktpolitik als Pauschalbeiträge an die PV-Träger überwiesen, dies allerdings nicht auf individueller Basis mit Beitragsgrundlage.

Versicherungszeiten im Neurecht (Gültig für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden)

Mit der Pensionsharmonisierung wurde das Pensionskonto geschaffen auf dem alle Beiträge sowie die daraus erwachsenden Pensionsansprüche aufscheinen. Auf dem persönlichen Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen ausgewiesen. Nach dem APG gibt es keine Unterscheidung in Beitrags- und Ersatzzeiten mehr, da für alle Versicherungsmonate ein Pensionsbeitrag entrichtet wird, der sich wiederum von der jeweiligen Beitragsgrundlage ableitet.

Den verschiedenen Arten der Teilversicherungszeiten werden jeweils gesetzlich definierte Beitragsgrundlagen zugeordnet (§ 44 Abs.1 Z 12 bis Z 18 ASVG). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Teilversicherungszeiten mit den zugehörigen Beitragsgrundlagen für das Jahr 2018:

1. Allgemeines

Beitragsgrundlagen der Teilversicherung (§ 44 Abs. 1 Z12 bis 18 sowie 19a ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsgrundlage pro Monat
bei Wochengeldbezug	das Dreißigfache des Wochengeldes
bei Bezug (oder Ruhen) von Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangs-, oder Weiterbildungs- oder Umschulungsgeld	für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Dreißigstel von 70 % der Bemessungsgrundlage
bei Bezug von Notstandshilfe/Sondernotstandshilfe, sowie bei deren Nichtbezug auf Grund von Anrechnung des Partnereinkommens	92% des Arbeitslosengeldbezugs
bei Bezug einer Sonderunterstützung oder eines Bildungsteilzeitgeldes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	die Höhe der jeweiligen Geldleistung
bei Krankengeldbezug sowie Bezug von Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld	das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage; beim Wiedereingliederungsgeld nur der Anteil der Bemessungsgrundlage, der der Reduktion der Arbeitszeit entspricht
bei den Präsenz-, Ausbildungs - bzw. Zivildienstleistenden	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350,-- € (2005) und 1.828,22 € (2018)
Ausbildungsdienstleistende ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz
bei Bezug von Übergangsgeld	die Höhe des Übergangsgeldes
für Zeiten der Kindererziehung	je nach zeitlicher Lage der valorisierte Betrag von 1.350,-- € (2015) und 1.828,22 € (2018)
für den Bezug des Familienzeitbonus (ab 1.3.2017)	22,60 € täglich (28 bis 31 Tage)

Die Beitragsgrundlage für die Familienhospizkarenz entspricht jener für Kindererziehungszeiten.

1. Allgemeines

Die Höhe der Pensionsversicherungsbeiträge errechnet sich durch Anwendung des Beitragssatzes von 22,8% auf die jeweilige Beitragsgrundlage.

Im Gegensatz zu Ersatzzeiten nach dem Altrecht werden mit der Rechtslage von 1.1.2005 für Teilversicherungszeiten von öffentlicher Seite Pensionsbeiträge an die Pensionsversicherungsträger entrichtet. Diese, sowie die daraus errechneten Pensionsansprüche, sind auf dem individuellen Pensionskonto ersichtlich, doch dienen sie ebenso wie Pflichtversicherungsbeiträge im Wege des Umlageverfahrens der Finanzierung der laufenden Pensionen. In der folgenden Tabelle werden die zahlungsverpflichteten Stellen für das Jahr 2018 dargestellt. Gezahlt werden die Beiträge jeweils mit Anfall der Teilversicherungszeit.

Beitragsleistende Stellen von Teilversicherungszeiten (§ 52 Abs. 4 ASVG)

Teilversicherungszeiten	Beitragsleistende Stelle
Ausbildungsdienst Leistende ab dem 13. Monat	BM für Landesverteidigung
Wochengeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Präsenz- oder Ausbildungsdienst Leistende, Zivildienstler, Übergangsgeld, Wiedereingliederungsgeld	Bund
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Umschulungsgeld, Familienhospizkarenz	AMS
48 Monate Kindererziehungsgeld pro Kind, bzw. 60 Monate bei Mehrlingsgeburten, Familienzeitbonus	75% FLAF, 25% Bund

1. Allgemeines

1.2.2. Wanderversicherung

Die Wanderversicherung ist dann von Relevanz, wenn eine Person während ihres Erwerbslebens in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung versichert war. Der leistungszuständige Versicherungsträger hat bei der Berechnung der Pension sowohl die eigenen Versicherungsmonate als auch jene bei anderen Trägern (Wanderversicherung) zu berücksichtigen - eine Überweisung von Beiträgen erfolgt jedoch nicht. Die Leistungszuständigkeit ermittelt sich daraus, bei welchem Versicherungsträger ein/e AntragstellerIn in den letzten 15 Jahren die meisten Versicherungsmonate erworben hat. Sollten bei zwei Versicherungsträgern innerhalb dieser Zeitspanne gleich viele Versicherungsmonate vorliegen, so ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem der letzte Versicherungsmonat erworben wurde. Diese Regel trifft auch dann zu, wenn in den letzten 15 Jahren keine Versicherungsmonate erworben wurden.

Beispiel: Ein zuletzt GSVG-Versicherter war viele Jahre unselbständig beschäftigt. Er hat im ASVG Versicherungszeiten erworben und die Beiträge wurden an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) abgeführt. Die letzten 15 Jahre vor seiner Pension war er jedoch im GSVG versichert. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist für die Auszahlung der Pension zuständig und hat die im ASVG erworbenen Versicherungszeiten bei der Berechnung der Pension zu berücksichtigen, ohne dafür jemals Beiträge erhalten zu haben.

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018, 30/2018

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmen der Pensions- versicherungsträger für die Jahre 2015 bis 2018	13
• Allgemeines	13
• Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2015 bis 2018	13
• Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015 bis 2018	14
 2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahre 2018.....	16
• Allgemeines	16
• Personen mit Versicherungszeiten 2018	16
• Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2018.....	16

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.1. Darstellung und Analyse der Einnahmenentwicklung der Pensionsversicherungsträger ohne Berücksichtigung der VA des österreichischen Notariates 2015 bis 2018

Allgemeines

Von den Einnahmen der Pensionsversicherungsträger in der Höhe von 43.053 Millionen Euro im Jahr 2018 entfielen 35.027 Millionen Euro bzw. 81,4 % auf Beitragseinnahmen. Der Bund leistete jedem Pensionsversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge überstiegen (Ausfallhaftung des Bundes). Die Pensionsversicherung erbringt auch Leistungen, deren Aufgabe nicht der Ersatz eines weggefallenen Erwerbseinkommens ist (Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation, Krankenversicherung der Pensionisten).

Im Jahre 2018 betrug die Ausfallhaftung des Bundes 6.831 Millionen Euro bzw. 15,8 % der Gesamteinnahmen.

Die **Übersicht 1** informiert über die Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherungsträger im Zeitraum 2015 - 2018. Der Bilanzverlust ist darauf zurückzuführen, dass die Pensionsversicherungsträger die Rücklagen in diesem Ausmaß dotiert haben. Da diese Zuweisungen betriebswirtschaftlich keine Aufwendungen sind, bleiben sie bei der Festsetzung der Ausfallhaftung außer Betracht.

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Einnahmen der Pensionsversicherungsträger dargestellt.

Einnahmen der Pensionsversicherungsträger 2015 bis 2018

Von den Einnahmen (43,1 Mrd. Euro) der Pensionsversicherung entfällt der überwiegende Teil auf die Beitragseinnahmen. Sie betrugen im Jahr 2018 35,0 Mrd. Euro (d.s. 81,4 % aller Einnahmen) und setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Erwerbstätigen (Pflichtbeiträge)
- Beiträge für teilversicherte Personen in der Pensionsversicherung
- Beiträge für erworbene Ersatzzeiten
- Sonstige Beiträge

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung im Zeitraum 2015 bis 2018 dargestellt:

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

Einnahmen der Pensionsversicherung 2015 - 2018
(ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2015	2016	2017	2018
1. Beiträge insgesamt	30.825	32.102	34.084	35.027
1.1 Erwerbstätige	27.164	28.438	29.644	31.367
1.2 Teilversicherte	3.316	3.318	3.322	3.273
1.3 Ersatzzeiten	21	15	8	5
1.4 Sonstige Beiträge	324	331	1.110	382
2. Ausfallhaftung des Bundes	7.489	7.393	6.262	6.831
3. Ausgleichszulage	988	971	980	977
4. Sonstige Erträge	229	225	202	218
Gesamteinnahmen	39.531	40.691	41.528	43.053

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

Die Beitragseinnahmen von 35.027 Mio. Euro im Jahr 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Die Beiträge für Erwerbstätige haben mit 89,6 % (31.367 Mio. Euro) den höchsten Anteil, gefolgt von den Beitragseinnahmen für Teilversicherte (Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind) mit einem Anteil von 9,3% (3.273 Mio. Euro) und den Abgeltungsbeträgen für die Ersatzzeiten (Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind), mit einem immer kleiner werdenden Anteil von 5 Mio. Euro im Jahre 2018. Die restlichen Beitragseinnahmen (382 Mio. Euro bzw. 1,1%) bestehen überwiegend aus Beiträgen für freiwillig Versicherte, Beiträgen zur Höherversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Überweisungsbeträgen.

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2015 - 2018

Die Einnahmen aus Beiträgen für Teilversicherte und für Versicherte zur Abgeltung von Ersatzzeiten betragen im Jahr 2018 zusammen 3.278 Mio. Euro. Die Beiträge für Teilversicherte haben dabei einen Anteil von 3.273 Mio. Euro (99,8 %), und die Beiträge zur Abgeltung der Ersatzzeiten einen Anteil von 5 Mio. Euro (0,2 %). Die Abgeltungsbeträge für Ersatzzeiten sind naturgemäß stark rückläufig. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Beitragsleistung im Zeitraum 2015 bis 2018 dargestellt.

Beiträge für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten
Pensionsversicherung 2015 - 2018

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2015	2016	2017	2018
Beiträge für Teilversicherungszeiten				
1. Wochengeld	103	109	113	112
2. Kindererziehung	1.275	1.377	1.391	1.396
3. Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.439	1.361	1.335	1.257
4. Kranken- und Rehabilitationsgeld	363	365	383	408
5. Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zeitsoldaten	80	46	38	37
6. Zivildienst	48	52	53	52
7. Übergangsgeld	5	5	6	7
8. Pflege- und Familienhospizteilzeit (-karenz)	3	3	3	4
Beiträge für Teilversicherte	3.316	3.318	3.322	3.273
Beiträge für Ersatzzeiten				
Abgeltungsbeträge für vor dem 1.1.1995 Geborene	21	15	8	5
Summe der Beiträge für Teilversicherte und Ersatzzeiten	3.337	3.333	3.330	3.278

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger

2. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ASVG

2.2. Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten im Jahr 2018

Allgemeines

Die Beitragsleistung für Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten wird in den Rechnungsabschlüssen der Pensionsversicherungsträger abgebildet. Die ausgewiesenen Beträge geben jedoch keinen Aufschluss darüber, wie viele Personen welche Versicherungszeiten erwerben. Der Hauptverband hat daher aus der Versicherungsdatei weiterführende Auswertungen für das Jahr 2018 durchgeführt.

Personen mit Versicherungszeiten 2018

Im Jahr 2018 haben 5,097.844 Personen Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben. Davon waren 2,667.801 Männer (52,3%) und 2,430.043 Frauen (47,7%). Insgesamt haben diese Personen 58,2 Mio. Versicherungsmonate erworben. Es entfielen 47,7 Mio. Monate (82,0%) auf Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit) und 9,8 Mio. Monate (16,8%) auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. 0,7 Mio. (1,2%) entfielen auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Die **Übersicht 2** informiert über die detaillierten Ergebnisse der Auswertungen.

Ausmaß der erworbenen Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten 2018

Insgesamt haben 1,334.399 Personen (608.882 Männer und 725.517 Frauen) Teilversicherungs- und Ersatzzeiten erworben. Von den erworbenen 9,8 Mio. Monaten entfielen 3,5 Mio. Monate (35,5%) auf Männer und 6,3 Mio. Monate (64,5%) auf Frauen. Der hohe Anteil bei den Frauen ist auf die erworbenen Monate der Kindererziehung zurückzuführen.

4,5 Mio. Monate (46,2%) entfielen auf den Bezug einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Überbrückungshilfegesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz. 3,4 Mio. Monate (34,4%) entfielen auf Kindererziehungszeiten. Auf die übrigen Zeiten entfallen 1,9 Mio. Monate bzw. 19,4% (**Übersicht 2**).

In den **Übersichten 3 und 4** werden die erworbenen Versicherungszeiten getrennt nach Personen des Geburtsjahres 1954 und älter bzw. des Geburtsjahres 1955 und jünger dargestellt.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2018	18
• Allgemeines	18
• Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2018	18
• Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2018	20
• Aufwand für die Neuzuerkennungen 2018	20

3.1. Aufwand für die Anrechnung der Teilversicherungszeiten und Ersatzzeiten bei den Neuzuerkennungen 2018

Allgemeines

Die Höhe der Pensionsleistung ist von der Höhe der Bemessungsgrundlage und von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten, insbesondere den Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit und den erworbenen Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten, abhängig.

In diesem Abschnitt wird daher für alle erstmaligen Neuzuerkennungen des Jahres 2018 die Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate ermittelt. Diese Monate sind aufgeteilt in Beitragsmonate (Pflicht- und freiwillige Versicherung) bzw. in die restlichen Versicherungsmonate (Ersatzzeiten bzw. Teilversicherungszeiten). Zusätzlich wurden die Versicherungsmonate der Kindererziehung (deckend bzw. nicht deckend) ermittelt. Weiters werden diese Versicherungszeiten finanziell bewertet.

Die dafür notwendigen Daten sind in den Dateien des Hauptverbandes nicht gespeichert. Es wurden daher die Datensätze der „Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)“ verwendet. Diese Datensätze werden dem Hauptverband aufgrund von Weisungen des BMASK von der Pensionsversicherungsanstalt übermittelt. Diese Weisungen sehen eine tiefere Gliederung nach Art der Ersatzzeit nicht vor.

Versicherungszeiten der Neuzuerkennungen 2018

Die Ausgangsbasis für die nachfolgenden Darstellungen bilden alle Neuzuerkennungen einer Alters- oder Invaliditäts(EU)pension (Direktpension) des Jahres 2018. Es werden auch alle Pensionen, bei denen ein zwischenstaatliches Abkommen zur Anwendung gelangte, berücksichtigt. Durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes kam es zu deutlich weniger Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen.

Von jeder zuerkannten Direktpension konnten die erworbenen Versicherungsmonate sowie die Pensionshöhe ermittelt werden. Die Versicherungszeiten wurden in Beitragszeiten einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung und in die restlichen Versicherungszeiten (Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten) untergliedert. Es wurden 91.216 neu zuerkannte Direktpensionen ausgewertet (43.786 Männer und 47.430 Frauen). Die Datengrundlagen sind in der **Übersicht 5** dargestellt.

Die Auswertungen der Versicherungskarrieren der Neuzugangspensionen des Jahres 2018 haben ergeben, dass bei Frauen wesentlich mehr Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten vorliegen als bei Männern, was auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zurückzuführen ist. Wie die

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

folgende Tabelle zeigt, beträgt bei Männern bei allen Direkt pensionen der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten 7, 2%. Bei Frauen beträgt dieser Anteil 15, 6%. Eine detaillierte Gliederung der durchschnittlich erworbenen Versicherungsmonate ist aus der **Übersicht 6** ersichtlich.

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate Erstmalige Pensionszuerkennungen 2018

Bezeichnung		Alle Versicherungsmonate	darunter Teilversicherungs- bzw. Ersatzmonate	
			Monate	in % aller Monate
Alle Direkt pensionen	M + F	443	45	10,2
	Männer	475	26	5,5
	Frauen	414	63	15,2
Alle Alters pensionen	M + F	456	46	10,1
	Männer	497	24	4,8
	Frauen	422	63	14,9
Alle Invaliditäts(EU)- pensionen	M + F	385	42	10,9
	Männer	402	32	8,0
	Frauen	355	61	17,2

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Versicherungsmonate Männer

Im Durchschnitt haben männliche Bezieher einer Alters pension 4 97 Versicherungsmonate erworben, davon 473 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 24 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Bei Beziehern einer Invaliditätspension sind insgesamt wesentlich weniger Versicherungsmonate angefallen, wobei der Anteil der Teilversicherungszeiten bzw. Ersatzzeiten deutlich höher ist als bei Beziehern einer Alters pension. Durchschnittlich hat ein Bezieher einer Invaliditätspension 402 Versicherungsmonate erworben, davon 370 Beitragsmonate und 32 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. einer Ersatzzeit.

Versicherungsmonate Frauen

Bei den Neuzugängen einer Alters pension sind im Durchschnitt 422 Versicherungsmonate angefallen, davon 359 Beitragsmonate und 63 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit. Beim Neuzugang einer Invaliditätspension liegen bei Frauen im Durchschnitt 355 Versicherungsmonate vor, davon 294 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung und 61 Monate einer Teilversicherungszeit bzw. Ersatzzeit.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Durchschnittspension der Neuzuerkennungen 2018

Die folgende Tabelle informiert über die durchschnittlichen Bruttopensionen der Neuzuerkennungen des Jahres 2018. Bei jeder zuerkannten Direktpension wurde die Pensionsleistung im Verhältnis der Versicherungszeiten (Beitragszeiten: restliche Versicherungszeiten) aufgeteilt.

**Durchschnittliche Höhe der Pensionen
Erstmalige Pensionsneuzuerkennungen 2018**

Bezeichnung		Monatliche Durchschnittspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro			Anteil Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten in %
		Insgesamt	Beitragszeiten	Teil- versicherungs- bzw. Ersatzzeiten	
Alle Direktpensio- nen	M + F	1.393	1.278	115	8,3
	Männer	1.720	1.641	79	4,6
	Frauen	1.090	942	148	13,6
Alle Alterspensio- nen	M + F	1.449	1.332	117	8,1
	Männer	1.862	1.786	76	4,1
	Frauen	1.116	967	149	13,4
Alle Invaliditäts(EU)- pensionen	M + F	1.134	1.028	106	9,3
	Männer	1.264	1.176	88	7,0
	Frauen	904	767	137	15,2

Quelle: Pensionsversicherung-Jahresstatistik (PJ)

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Männern betrug im Jahr 2018 1.720 Euro. Davon entfielen 95,4% auf Beitragszeiten und 4,6% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 95,9 % und bei Invaliditäts(EU)pensionen 93,0%.

Die durchschnittliche Pensionsleistung (Direktpension) bei Frauen betrug im Jahr 2018 1.090 Euro. Davon entfielen 86,4 % auf Beitragszeiten und 13,6% auf Ersatzzeiten und Zeiten einer Teilversicherung. Bei Alterspensionen beträgt der Anteil der Beitragszeiten 86,6 % und bei Invaliditäts(EU)-pensionen 84,8%.

Aufwand für die Neuzuerkennungen 2018

Um den gesamten Aufwand der Pensionsversicherungsträger für den Pensionsneuzugang des Jahres 2018 zu ermitteln, ist es notwendig, die monatlichen Pensionsleistungen (127,0 Mio. Euro) auf den gesamten Lebenspensionsbezug hochzurechnen.

3. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 2 ASVG

Das durchschnittliche Antrittsalter der Neuzuerkennungen betrug 2018 60,4 Jahre (61,5 Jahre bei Männern und 59,4 Jahre bei Frauen). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Pensionsbezugsdauer von rund 24 Jahren. Auf Basis des Geldwertniveaus 2018 ergeben sich für die Neuzugänge 2018 Gesamtkosten von rund 42,7 Mrd. Euro. Davon entfallen 39,2 Mrd. Euro auf Beitragszeiten und 3,5 Mrd. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4.1. Wanderversicherungsgewinne und -verluste 2018 23

- Allgemeines 23
- Verteilung der Versicherungszeiten 2018 24
- Auswirkungen der Wanderversicherung 2018 25

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

4.1. Wanderversicherungsgewinne und -verluste 2018

Allgemeines

Bei der Berechnung einer Pensionsleistung wird die gesetzliche Pensionsversicherung als eine Einheit betrachtet. Unabhängig davon, welcher Pensionsversicherungsträger die Beiträge erhält bzw. die Leistung ausbezahlt bzw. welche Rechtslage - ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG - letzten Endes zur Anwendung gelangt: Wenn ein Versicherter in der Vergangenheit einmal oder sogar öfter den Pensionsversicherungsträger gewechselt hat, so werden die einbezahlten Beiträge nicht von einem Träger zum anderen überwiesen, sondern sie verbleiben immer beim gerade zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die Leistungsauszahlung wird sodann von einem im Gesetz genau definierten Träger vorgenommen, wobei es durchaus der Fall sein kann, dass dieser Träger nur einen Teil der für den Versicherten einbezahlten Beiträge erhalten hat.

Dies kann unter Umständen zu einer rechnerischen finanziellen Schlechterstellung einzelner Versicherungsbereiche führen.

Damit die Wanderversicherungsgewinne und -verluste für den Pensionsaufwand des Jahres 2018 ermittelt werden können, wurden folgende konkrete Fragestellungen untersucht:

- Wie verteilen sich die Beitragszeiten der Pflichtversicherung auf die Bereiche ASVG, GSVG/FSVG und BSVG?
- Welche Anteile des Pensionsaufwandes 2018 entfallen aufgrund dieser Verteilungen auf die Versicherungsbereiche und welche rechnerischen Transfers ergeben sich daraus?

Für alle im Jahr 2018 ausbezahlten Pensionen kann die Verteilung der Versicherungszeiten nicht exakt festgestellt werden. Es befinden sich darunter Pensionen, die vor vielen Jahren (Jahrzehnten) zuerkannt wurden und bei denen daher die benötigten Daten nicht vorhanden sind. Vom BMASK werden seit vielen Jahren umfangreiche Analysen der Neuzuerkennungen durchgeführt. Diese Berechnungen wurden dankenswerter Weise dem Hauptverband zur Verfügung gestellt (**Übersicht 7**) und bilden die Basis der folgenden Berechnungen.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Verteilung der Versicherungszeiten 2018

In der **Übersicht 7** ist die prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten für die Pensionsneuzuerkennungen der Jahre 1999, 2000, 2001, 2005 und 2008 dargestellt. Aus den Verteilungen wurde ein Mittelwert gebildet, was zu folgenden Ergebnissen führt:

Verteilung der Versicherungszeiten im Pensionsstand 2018

Bezeichnung	Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten		
	ASVG	GSVG/FSVG	BSVG
Alle Versicherungszeiten	100,0	100,0	100,0
Beitragszeiten insgesamt	89,2	94,2	79,7
Beitragszeiten ASVG	87,8	35,6	10,9
Beitragszeiten GSVG/FSVG	0,9	57,6	0,7
Beitragszeiten BSVG	0,5	1,0	68,1
Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	10,8	5,8	20,3

Die Verteilungsdaten der Neuzuerkennungen von 1999 bis 2008 sind repräsentativ für den Pensionsstand 2018 und führen zu einer ausreichenden Qualität der folgenden Berechnungen. Dem Hauptverband liegen keine aktuelleren Daten vor. Eine wesentliche Abweichung der genannten Prozentsätze ist aber nicht anzunehmen. Die wichtigsten Ergebnisse:

- Im ASVG entfallen 89,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 10,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfällt der weitaus überwiegende Teil auf das ASVG (98%).
- Im GSVG/FSVG entfallen 94,2% der Versicherungszeiten auf Beitragszeiten und 5,8 % auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Von den Beitragszeiten entfallen 61% auf das GSVG/FSVG, der Rest auf Beitragszeiten in anderen Bereichen (vor allem ASVG).
- Im BSVG ist der höchste Anteil an Teilversicherungs- und Ersatzzeiten zu beobachten (20,3%). Bei den Beitragszeiten beträgt der BSVG-Anteil 85%, der Rest entfällt fast zur Gänze auf das ASVG.

Vor allem Pensionisten im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG haben einen hohen Anteil an ASVG-Beitragszeiten.

4. Berichtsteil gemäß § 31 Abs. 13 Z 3 ASVG

Auswirkungen der Wanderversicherung 2018

Die Verteilung der Versicherungszeiten wird nun auf den Pensionsaufwand des Jahres 2018 von 37.700 Mio. Euro umgelegt (**Übersicht 8**). Vom gesamten Pensionsaufwand entfallen 4.064 Mio. Euro auf Teilversicherungs- und Ersatzzeiten. Somit verbleiben 33.636 Mio. Euro, die auf Beitragszeiten entfallen. Verteilt man diesen Betrag nach der prozentuellen Verteilung der Beitragszeiten führt das zu folgendem Ergebnis:

Auswirkungen der Wanderversicherung 2018

Bereich	Beträge in Mio. Euro				
	Pensionsaufwand (Rechnungsabschluss)	abzgl. Teilvers.- und Ersatzzeiten	Verbleibender Pensionsaufwand	Pensionsaufwand im Verhältnis der Beitragszeiten	Auswirkung Wanderversicherung Gewinn (+) Verlust (-)
PV insgesamt	37.701	4.064	33.636	33.638	-
ASVG	32.378	3.497	28.881	29.883	+ 1.002
GSVG/FSVG	3.543	206	3.337	2.345	- 993
BSVG	1.780	361	1.418	1.410	- 9

Im Wesentlichen ist durch die Wanderversicherung eine Verschiebung zwischen den Bereichen ASVG und GSVG/FSVG festzustellen. Im ASVG kommt es zu einem Wanderungsgewinn von 1.002 Mio. Euro, während im GSVG/FSVG ein Verlust von 993 Mio. Euro und im BSVG ein Verlust von 9 Mio. Euro zu beobachten ist.

Abschließend sollte aber nochmals festgehalten werden, dass der Frage des Ausgleichs von allfälligen Wanderversicherungsgewinnen bzw. -verlusten in einem umlagefinanzierten Pensionssystem mit Ausfallhaftung des Staates keine praktische Bedeutung zukommt. Ein Ausgleich führt lediglich zu einer kostenneutralen Verschiebung von finanziellen Mitteln zwischen den einzelnen Bereichen.

Gebarungsergebnisse der Pensionsversicherung 2015 - 2018 (ohne VA des österr. Notariates)

Bezeichnung	Beträge in Mio. Euro			
	2015	2016	2017	2018
Erträge				
1. Beiträge insgesamt	30.825	32.102	34.084	35.027
1.1 Erwerbstätige	27.164	28.438	29.644	31.367
1.2 Teilversicherte	3.316	3.318	3.322	3.273
1.3 Ersatzzeiten	21	15	8	5
1.4 Sonstige Beiträge	324	331	1.110	382
2. Ausfallhaftung des Bundes	7.489	7.393	6.262	6.831
3. Ausgleichszulage	988	971	980	977
4. Sonstige Erträge	229	225	202	218
Gesamterträge	39.531	40.691	41.528	43.053
Aufwendungen				
1. Pensionsaufwand	34.677	35.482	36.337	37.700
1.1 Alterspensionen	27.507	28.343	29.220	30.540
1.2 Pensionen der gem. Arbeitsfähigkeit	2.702	2.597	2.533	2.475
1.3 Hinterbliebenenpensionen	4.468	4.542	4.584	4.685
2. Ausgleichszulage	988	971	980	977
3. Beiträge zur KV der Pensionisten	1.614	1.633	1.676	1.734
4. Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	1.027	1.104	1.160	1.227
5. Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	595	611	622	639
6. Sonstige Aufwendungen	634	896	759	781
Gesamtaufwendungen	39.535	40.697	41.534	43.058
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	- 4	- 6	- 6	- 5

Erworbene Versicherungszeiten 2018

a) Grundzahlen - alle Personen

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	5.097.844	2.667.801	2.430.043	58.195.828	29.519.988	28.675.840
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	4.691.628	2.510.843	2.180.785	47.723.661	25.857.280	21.866.381
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	85.709	26.583	59.126	720.123	204.423	515.700
3. Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	1.334.399	608.882	725.517	9.752.044	3.458.285	6.293.759
a) Wochengeld	89.668	-	89.668	358.607	-	358.607
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMVG	854.125	487.551	366.574	4.508.786	2.505.889	2.002.897
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	361.658	183.544	178.114	1.123.346	558.902	564.444
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	33.227	32.854	373	128.013	126.649	1.364
e) Zivildienst	23.795	23.787	8	124.590	124.533	57
f) Übergangsgeld	7.391	3.841	3.550	23.017	12.862	10.155
g) Kindererziehung	360.267	19.500	340.767	3.350.626	72.796	3.277.830
h) Familienzeitbonus	4.462	4.446	16	7.374	7.347	27
g) Sonstige Zeiten	24.154	9.856	14.298	127.685	49.307	78.378

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erworbene Versicherungszeiten 2018

b) Grundzahlen - alle Personen des Geburtsjahres 1954 und älter

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	65.911	42.456	23.455	633.343	410.558	222.785
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	60.948	38.901	22.047	579.593	372.167	207.426
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	1.966	787	1.179	18.329	6.871	11.458
3. Ersatzzeiten	4.967	4.322	645	35.421	31.520	3.901
a) Wochengeld	-	-	-	-	-	-
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	4.027	3.673	354	29.614	26.968	2.646
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	1.830	1.456	374	5.176	4.167	1.009
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	25	25	-	42	42	-
e) Zivildienst	-	-	-	-	-	-
f) Übergangsgeld	48	40	8	241	196	45
g) Kindererziehung	35	15	20	302	101	201
h) Familienzeitbonus	-	-	-	-	-	-
g) Sonstige Zeiten	6	6	-	46	46	-

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erworbene Versicherungszeiten 2018

c) Grundzahlen - alle Personen des Geburtsjahres 1955 und jünger

Bezeichnung	Personen (personenbezogen)			Versicherungsmonate		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Alle Versicherungszeiten	5.031.933	2.625.345	2.406.588	57.562.485	29.109.430	28.453.055
1. Pflichtversicherungszeiten (Erwerbstätigkeit)	4.630.680	2.471.942	2.158.738	47.144.068	25.485.113	21.658.955
2. Zeiten der freiwilligen Versicherung	83.743	25.796	57.947	701.794	197.552	504.242
3. Teilversicherungs- und Ersatzzeiten	1.329.432	604.560	724.872	9.716.623	3.426.765	6.289.858
a) Wochengeld	89.668	-	89.668	358.607	-	358.607
b) Geldleistung ALVG, SUG, ÜHG, AMSG	850.098	483.878	366.220	4.479.172	2.478.921	2.000.251
c) Krankengeld, Rehabilitationsgeld	359.828	182.088	177.740	1.118.170	554.735	563.435
d) Präsenzdienst/Ausbildungsdienst	33.202	32.829	373	127.971	126.607	1.364
e) Zivildienst	23.795	23.787	8	124.590	124.533	57
f) Übergangsgeld	7.343	3.801	3.542	22.776	12.666	10.110
g) Kindererziehung	360.232	19.485	340.747	3.350.324	72.695	3.277.629
h) Familienzeitbonus	4.462	4.446	16	7.374	7.347	27
g) Sonstige Zeiten	24.148	9.850	14.298	127.639	49.261	78.378

Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes

Erstmalige Neuzuerkennungen 2018

a) Grundzahlen

Alle Pensionsversicherungsträger (ohne VA des österr. Notariates)

Beträge in Euro

Bezeichnung	Alle Direkt pensionen			Alle Alters pensionen			Alle Invaliditäts(EU)pensionen		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Anzahl Neuzuerkennungen	91.216	43.786	47.430	74.957	33.405	41.552	16.259	10.381	5.878

Anzahl der Versicherungsmonate

Versicherungsmonate insgesamt	40.419.425	20.773.068	19.646.357	34.164.719	16.603.989	17.560.730	6.254.706	4.169.079	2.085.627
Beitragsmonate insgesamt (Pflicht- und freiwillige Versicherung)	36.298.187	19.645.152	16.653.035	30.727.300	15.803.582	14.923.718	5.570.887	3.841.570	1.729.317
Restliche Versicherungsmonate	4.121.238	1.127.916	2.993.322	3.437.419	800.407	2.637.012	683.819	327.509	356.310

Versicherungsmonate Kindererziehung insgesamt	2.827.299	10.600	2.816.699	2.512.255	7.141	2.505.114	315.044	3.459	311.585
nicht deckend	1.901.640	8.475	1.893.165	1.711.795	5.508	1.706.287	189.845	2.967	186.878
deckend	925.659	2.125	923.534	800.460	1.633	798.827	125.199	492	124.707

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse)	127.015.280,14	75.323.080,32	51.692.199,82	108.587.645,05	62.209.244,81	46.378.400,24	18.427.635,09	13.113.835,51	5.313.799,58
Monatliche Bruttoleistung aufgrund von Beitragszeiten	116.551.938,38	71.866.147,17	44.685.791,21	99.840.943,07	59.661.717,54	40.179.225,53	16.710.995,31	12.204.429,63	4.506.565,68
Monatliche Bruttoleistung aufgrund der restlichen Versicherungszeiten	10.463.341,76	3.456.933,15	7.006.408,61	8.746.701,98	2.547.527,27	6.199.174,71	1.716.639,78	909.405,88	807.233,90

Quelle: Pensions-Jahresstatistik (PJ)

Erstmalige Neuzuerkennungen 2018

b) Durchschnittswerte

Alle Pensionsversicherungsträger (ohne VA des österr. Notariates)

Beträge in Euro

Bezeichnung	Alle Direkt pensionen			Alle Alters pensionen			Alle Invaliditäts(EU)pensionen		
	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen	M + F	Männer	Frauen
Anzahl Neuzuerkennungen	91.216	43.786	47.430	74.957	33.405	41.552	16.259	10.381	5.878

Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate

Versicherungsmonate insgesamt	443	475	414	456	497	422	385	402	355
Beitragsmonate insgesamt (Pflicht- und freiwillige Versicherung)	398	449	351	410	473	359	343	370	294
Restliche Versicherungsmonate	45	26	63	46	24	63	42	32	61

Versicherungsmonate Kindererziehung insgesamt	31	-	59	34	-	60	20	-	53
nicht deckend	21	-	40	23	-	41	12	-	32
deckend	10	-	19	11	-	19	8	-	21

Monatliche Durchschnittspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) in Euro

Monatliche Bruttoleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse)	1.393	1.720	1.090	1.449	1.862	1.116	1.134	1.264	904
Monatliche Bruttoleistung aufgrund von Beitragszeiten	1.278	1.641	942	1.332	1.786	967	1.028	1.176	767
Monatliche Bruttoleistung aufgrund der restlichen Versicherungszeiten	115	79	148	117	76	149	106	88	137

Quelle: Pensions-Jahresstatistik (PJ)

Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten bei den Pensionsneuzuerkennungen

Quelle: Berechnungen des BMASK

Versicherungsbereich	Neuzuerkennungen des Jahres ...	Alle Versicherungsmonate	davon			
			Beitragszeit ASVG	Beitragszeit GSVG/FSVG	Beitragszeit BSVG	Teilversicherungs- und Ersatzzeiten
ASVG	1999	100,0	89,1	0,9	0,6	9,4
	2000	100,0	89,0	0,8	0,6	9,6
	2001	100,0	87,5	1,0	0,4	11,1
	2005	100,0	85,5	1,0	0,5	13,0
	2008	100,0	87,9	1,0	0,5	10,6
	Mittelwert	100,0	87,8	0,9	0,5	10,8
GSVG/FSVG	1999	100,0	34,6	59,5	1,0	4,9
	2000	100,0	34,6	59,4	0,9	5,1
	2001	100,0	33,7	58,5	0,8	7,0
	2005	100,0	36,5	56,1	1,0	6,4
	2008	100,0	38,6	54,8	1,2	5,4
	Mittelwert	100,0	35,6	57,6	1,0	5,8
BSVG	1999	100,0	13,1	0,6	67,3	19,0
	2000	100,0	13,1	0,6	67,6	18,7
	2001	100,0	9,2	0,6	61,3	28,9
	2005	100,0	9,1	0,7	70,2	20,0
	2008	100,0	10,2	0,8	74,3	14,7
	Mittelwert	100,0	10,9	0,7	68,1	20,3

Übersicht 7

Aufteilung des Pensionsaufwandes 2018 nach Versicherungszeiten

Versicherungsbereich	Alle Versicherungsmonate	davon			
		Beitragszeit ASVG	Beitragszeit GSVG/FSVG	Beitragszeit BSVG	Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

Prozentueller Anteil der Versicherungszeiten (Mittelwerte aus Übersicht 8)

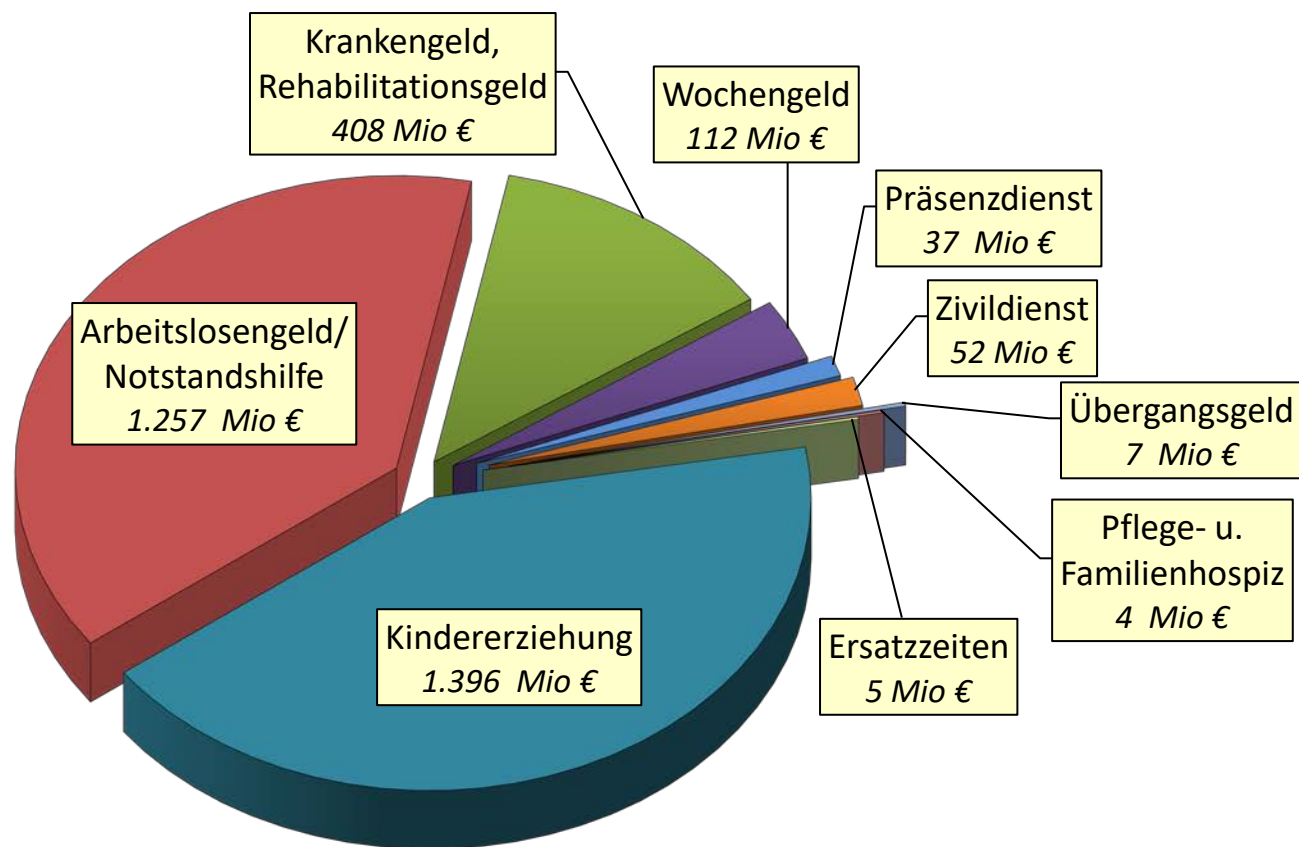
ASVG	100,0	87,8	0,9	0,5	10,8
GSVG/FSVG	100,0	35,6	57,6	1,0	5,8
BSVG	100,0	10,9	0,7	68,1	20,3

Verteilung des Pensionsaufwandes 2018 in Mio. Euro

ASVG	32.378	28.428	291	162	3.497
GSVG/FSVG	3.543	1.261	2.041	35	206
BSVG	1.779	194	12	1.212	361
PV insgesamt	37.700	29.883	2.344	1.409	4.064

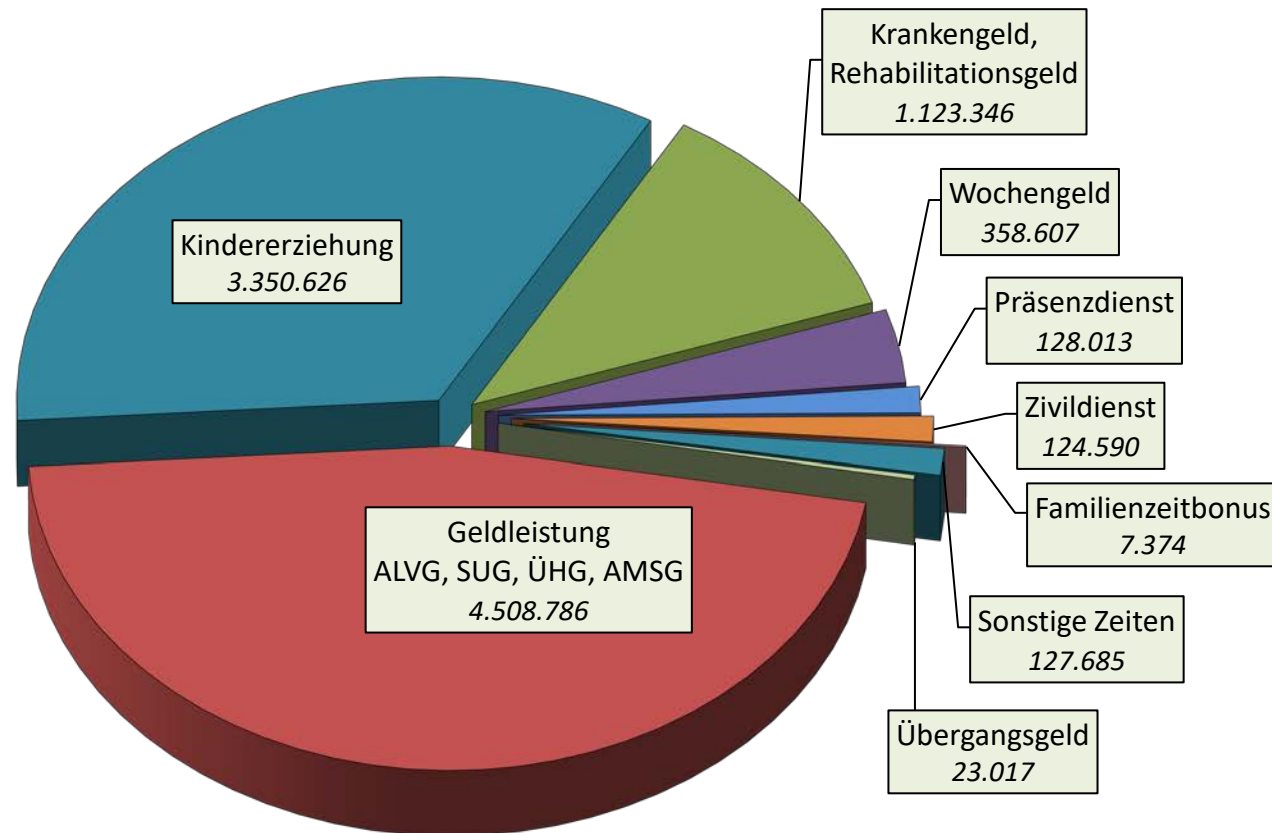
Beiträge für Teilversicherungs- und Ersatzzeiten - 2018

Insgesamt: 3.278 Mio €



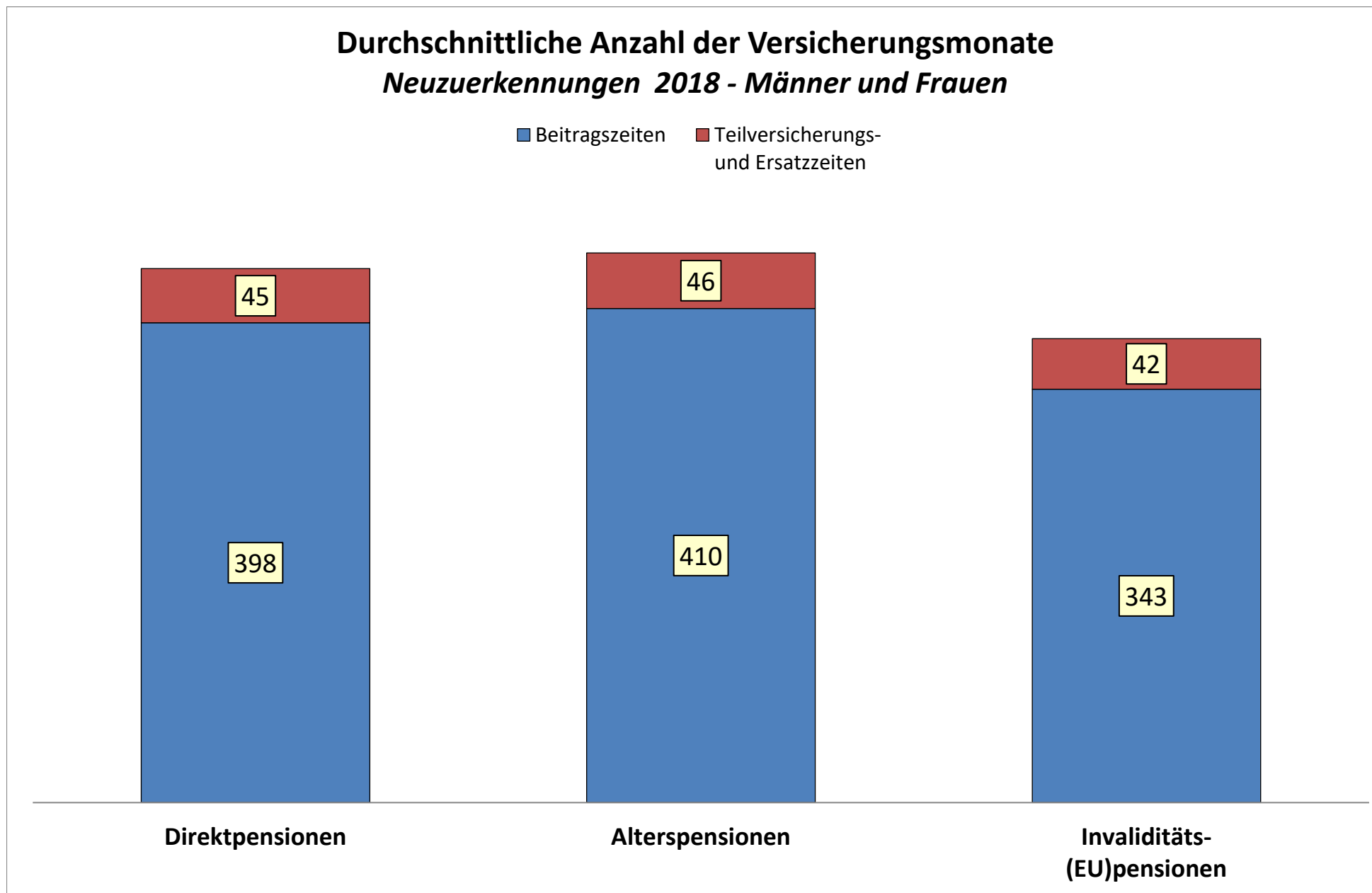
Erworbene Versicherungsmonate für Teilversicherungs- u. Ersatzzeiten - 2018

Insgesamt: 9.752.044 Monate



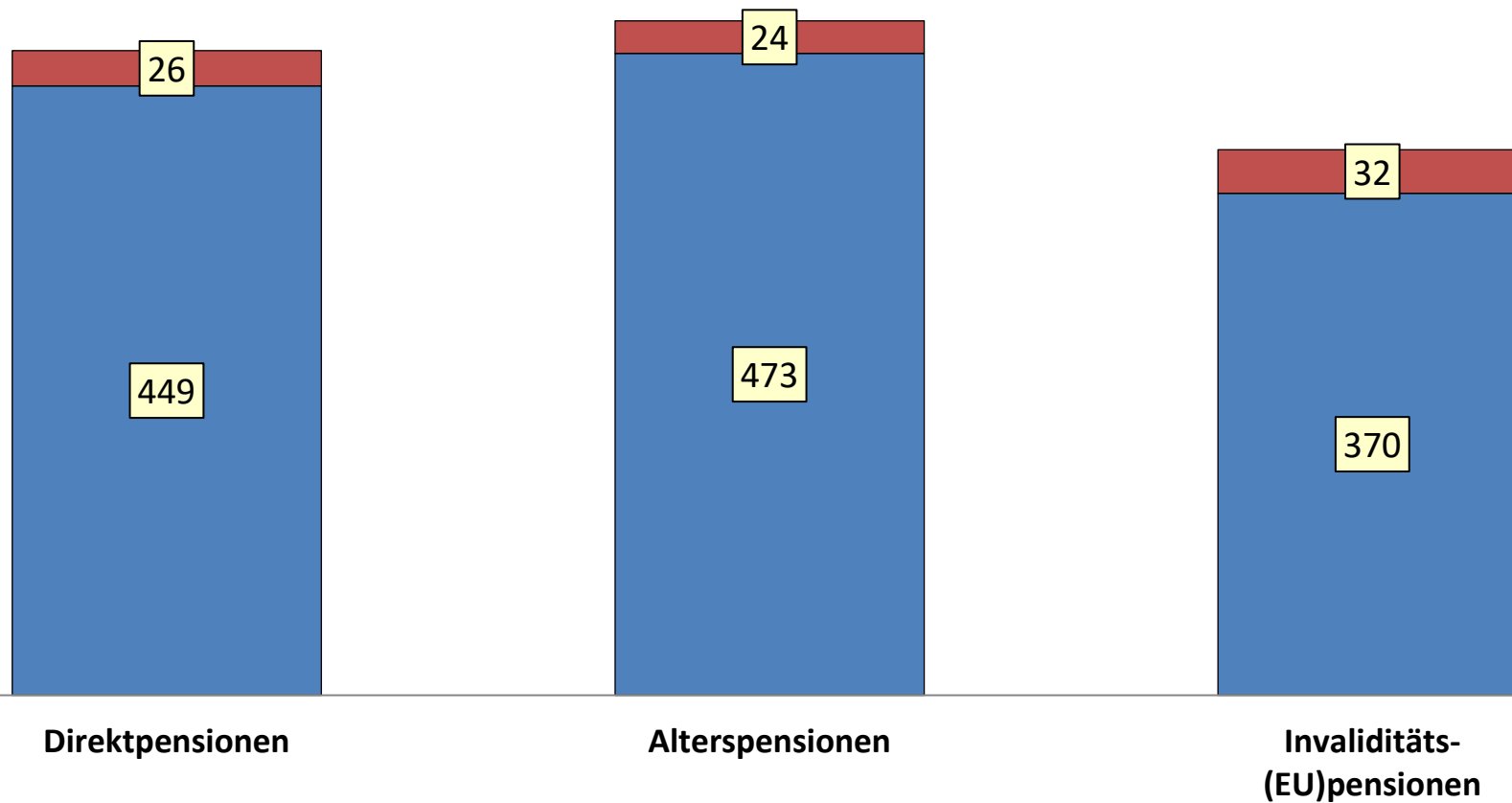
Quelle: Auswertungen aus der Versicherungsdatei des HV.

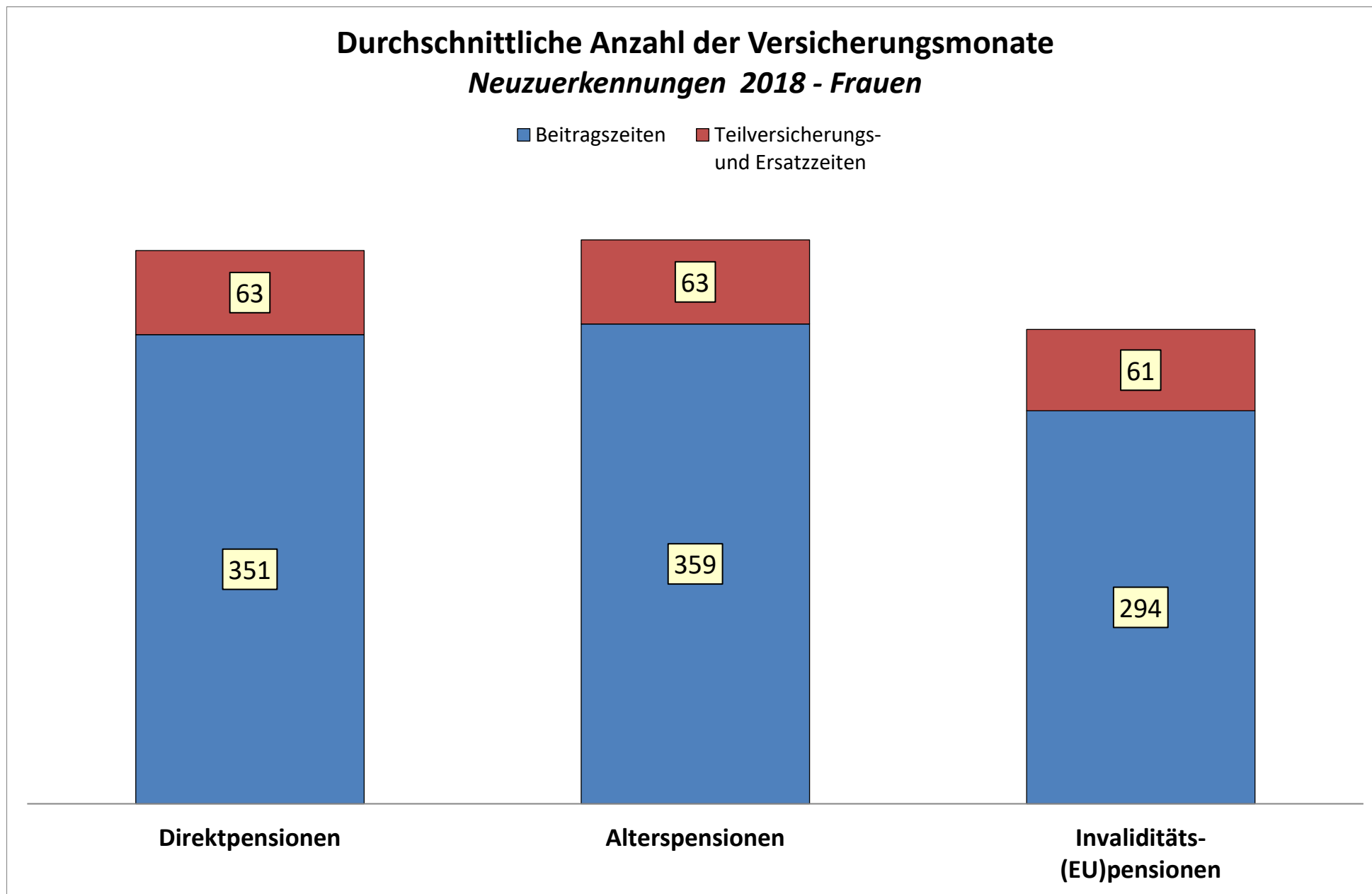
Grafik 2



Durchschnittliche Anzahl der Versicherungsmonate Neuzuerkennungen 2018 - Männer

■ Beitragszeiten ■ Teilversicherungs-
und Ersatzzeiten





Prozentuelle Verteilung der Versicherungszeiten in den Versicherungsbereichen Pensionsstand 2018

■ Beitragszeiten eigener Bereich ■ Beitragszeiten fremder Bereich ■ Teilversicherungs- und Ersatzzeiten

